

Landes-Verfassungsgesetz

VOM
über die Änderung der NÖ. Gemeindegewahlordnung
(1.GWO-Novelle 1973).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die NÖ. Gemeindegewahlordnung, LGBL.Nr. 1/1955, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes Nr. 243/1969 sowie der Kundmachungen LGBL.Nr. 16/1955, LGBL.Nr. 408/1958, LGBL.Nr. 345/1961, LGBL.Nr. 346/1961 und LGBL. G350-5, wird geändert wie folgt:

Dem § 17 werden als Abs. 2 und 3 neu eingefügt:

"(2) Jede Person, die ^{durch die} ~~von der~~ Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde betroffen ist, und jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, kann innerhalb dreier Tage nach der öffentlichen Kundmachung oder der Zustellung der Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde, gerechnet von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an, bei der Gemeindegewahlbehörde die Berufung an die Bezirkswahlbehörde einbringen. Die Bezirkswahlbehörde hat den Berufungsgegner innerhalb zweier Tage nach Einbringung der Berufung mit dem Beifügen zu verständigen, daß er sich binnen weiterer zweier Tage beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde schriftlich oder mündlich zum Berufungsvorbringen äußern kann.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat innerhalb von sechs Tagen nach Einlangen über die Berufung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Berufung nicht zulässig. Die Gemeindegewahlbehörde hat die Berufungsentscheidung nach den Bestimmungen des Abs. 1 kundzumachen (Anlage 1 Muster 11 b)."

Artikel II.

Dieses Landes-Verfassungsgesetz tritt rückwirkend mit
1. Jänner 1973 in Kraft.